

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
16-0141.50/3823

Dresden, 3. März 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/1377**

**Thema: Aktivitäten der „Sächsischen Begegnungsstätte“ (SBS) und der Muslimbruderschaft im zweiten Halbjahr 2019**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Hat die Staatsregierung seit dem Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/339 neue Erkenntnisse darüber, inwiefern sich die „Sächsische Begegnungsstätte“ durch tatsächliches Handeln von Kontakten und Vernetzungen der Muslimbruderschaft löste oder aber beibehielt bzw. ggf. sogar ausbaute? Wenn ja, welche? (Bitte aufschlüsseln nach bekannten Kappungen/Neuaufnahmen von Kontakten, Förderungen usw.)**

**Frage 2:**

**Sofern es tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne der ersten Teilfrage von Frage 1. gibt: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Distanzierung der SBS von der Muslimbruderschaft? Sofern das Gegenteil zutrifft: Sind insbesondere Verbindungen zum „Verbund der Europäischen Institute für Humanwissenschaften“ (IESH), dem „Deutschen Informationsdienst über den Islam“ (DIDI), der „Föderation Islamischer Organisationen in Europa“ (FIOE) und/oder dem „Europäische Rat für Fatwa und Forschung“ bekannt? Wenn ja, in welchem Umfang?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
[www.smi.sachsen.de](http://www.smi.sachsen.de)

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßen-  
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Staatsregierung hat Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen, deren Mitteilung Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegenstehen. Es handelt sich dabei um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlusssachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlusssache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen [SächsVSG]) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine solche mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen.



**Frage 3:**

Ist der Staatsregierung bekannt, ob und wenn ja, welche weiteren Objekte die SBS seit dem Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/339 erworben oder angemietet hat bzw. im umgekehrten Falle wieder aufgegeben hat, welches die Hintergründe der beiden in Drs.-Nr.: 7/339 erwähnten Objekt-Übergaben an andere Vereine durch die SBS waren und wie sich die Besucherzahlen insgesamt entwickeln?

**Frage 4:**

Die Staatsregierung hatte sich zuletzt darum bemüht, wenngleich nach Antwort auf Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7/339 auch erfolglos, Erkenntnisse zum vermehrten Agieren der SBS außerhalb von Sachsen zu sammeln, das wiederum einen Einfluss auf das Vor-Ort Verhalten der SBS in Sachsen hat bzw. haben kann (vgl. Antwort auf Frage 4. der Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 6/14741). Welche neuen Erkenntnisse hat die Staatsregierung bei ihrer Informationssammlung erlangt?

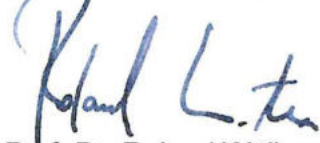
**Frage 5:**

Hat die Staatsregierung seit dem Zeitpunkt der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 6/14741 bzw. Drs.-Nr.: 7/339 neue Erkenntnisse darüber, ob und in welchem Umfang die Muslimbruderschaft bzw. die IGD bzw. seit Umbenennung die DMG in Sachsen verdeckt oder offen tätig geworden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Datum, Ort, Art der Aktion/Projekte und Teilnehmer, sofern es sich um offene Tätigkeiten handelt)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Der Staatsregierung liegen keine neuen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller